



Freiheit · Machtbegrenzung · Achtsamkeit · Schwarmintelligenz

Kreisverbands-Satzung

der Partei die**Basis** im Kreis Pinneberg

Fassung: 03.09.2023

 die**Basis**

Basidemokratische Partei Deutschland
Kreisverband Pinneberg



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Bezeichnung und Sitz.....	4
§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Teilhabe und Transparenz.....	4
§ 5 Organe und Gliederung.....	5
§ 5a Kreismitgliederversammlung.....	5
§ 5b Kreisvorstand.....	8
§ 5c Kreismitgliederverwaltung.....	9
§ 6 Finanz- und Schiedsordnung.....	10
§ 7 Auflösung und / oder Verschmelzung.....	10
§ 8 Schlussbestimmung.....	10

Präambel

Die Basisdemokratische Partei Deutschland (Kurzbezeichnung: **dieBasis**) ist basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Ethnie, des Geschlechts und des Glaubens, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen, gerechten, freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen.

Totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art lehnen die Partei und ihre Untergliederungen entschieden ab.

1. Freiheit

Der Staat hat so zu handeln, dass die Freiheit und die Selbstbestimmung des Einzelnen gewährleistet bleibt. Die Bürokratie ist auf ein sinnvolles Minimum zu reduzieren.

2. Machtbegrenzung

Macht und Machtstrukturen sind zu begrenzen und zu kontrollieren.

3. Achtsamkeit

Wir streben einen respektvollen, friedlichen Umgang miteinander an. Wir respektieren und achten unsere Mitmenschen und uns selbst. Die Partei steht für Achtsamkeit und Verantwortung (im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung).

4. Schwarmintelligenz

Wir gestalten Politik durch die Weisheit der Vielen.

Wir stehen für eine Gesamtstruktur, in der Menschen gleich-berechtigt die Möglichkeit haben sich vollumfänglich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen **Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Pinneberg**. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet **dieBasis-KVPI**. Er ist Teil der Basisdemokratischen Partei Deutschland.
- (2) Der Sitz ist die Kreisstadt Pinneberg. Solange dort keine Kreisgeschäftsstelle besteht, hat der Kreisverband seinen Sitz an der Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabenbereich

- (1) Die Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordinierung der politischen Tätigkeiten der Bundespartei in seinem Gebiet.
- (2) Der Kreisverband ist mit dem Landesverband zusammen für die Aufnahme und Betreuung aller Mitglieder im Gebiet des Kreises Pinneberg zuständig.
- (3) Bürgerinitiativen, deren Ziele den Zielen der Partei entsprechen, werden - soweit wie möglich und angebracht - unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alles zum Thema einer Mitgliedschaft wird in der Bundessatzung geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Teilhabe und Transparenz

- (1) Es ist Aufgabe aller Mitglieder, aktiv weitere Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz aller Facetten unserer Gesellschaft zu sorgen.



- (2) Die Organe der Partei und alle Mitglieder fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen.
- (3) Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll nach Möglichkeit gewährleistet werden.
- (4) Protokolle und Berichte sollen zeitnah erstellt und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 5 Organe und Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in:
 - a) Ortsverbände (Organe des Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung und die drei Ortssprecher. Zur Bildung eines Ortsverbandes bedarf es der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes),
 - b) Kreisebene
- (2) Organe der Kreisebene sind:
 - die Kreismitgliederversammlung
 - der Kreisvorstand
 - die Kreismitgliederverwaltung (kann ab einer Mitgliederzahl über 50 gebildet werden, sonst übernimmt der Kreisvorstand diese Tätigkeiten)

§ 5a Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie kann auch als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden.



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Mitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von mindestens vier Ortsverbänden oder mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. In dringenden Fällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung bestehen keine Antragsfristen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.
- (5) Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen (Anträge in elektronischer Form reichen). Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge müssen spätestens 14 Tage vorher zugegangen sein. Darüber hinaus gilt die Landes-Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
 - den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - benötigte Nachwahlen
 - die Wahl des Kreisvorstandes
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Wahl der Kandidaten zu Parlamentswahlen



- die Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das nächste Geschäftsjahr
- (7) Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Eine Teilnahme für Mitglieder per Videochat soll, wenn sowohl technisch machbar als auch finanziell vertretbar, ermöglicht werden. Technische Unzulänglichkeiten berechtigen nicht zu Verzögerung oder sogar zum Abbruch der Kreismitgliederversammlung.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zur Verabschiedung der Tagesordnung durch jedes der teilnehmenden und stimmberechtigten Parteimitglieder zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele einfache Mitglieder wie Funktionsträger anwesend sind, wobei Fachausschuss-Mitglieder nicht als Funktionsträger gelten. Sie ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten und stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist.
- (11) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle persönlich vor Ort anwesenden Mitglieder, es sei denn ein persönliches Erscheinen ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich. In Ausnahmesituationen kann im Einzelfall entschieden werden, per Telekommunikation (Bild und Ton) zugeschaltete Mitglieder als stimmberechtigt zuzulassen oder eine Briefwahl zu ermöglichen. Über das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (12) Beschlüsse können, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges vorschreibt, konsensiert werden. Ansonsten werden diese mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen allerdings einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und werden den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zur Verfügung gestellt.

§ 5b Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Er muss per Gesetz geheim gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf maximal 2 aufeinander folgende Legislaturperioden begrenzt, ausnehmend es erfolgt nach der zweiten Amtszeit eine Wiederwahl mit mindestens 75% positiver Stimmen auf der Kreismitgliederversammlung.
- (3) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Positionen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kreis-Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Kreis-Schatzmeister
 - dem Säulenbeauftragten Achtsamkeit
 - dem Säulenbeauftragten Freiheit
 - dem Säulenbeauftragten Machtbegrenzung
 - dem Säulenbeauftragten Schwarmintelligenz
 - dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Kommunikationsbeauftragten
- (4) Er wird ggf. erweitert um weitere Beisitzer. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kreisschatzmeister vertreten jeweils allein berechtigt den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl für die Restlaufzeit des Ausgeschiedenen auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Vorstand gewähltes Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch mit vollem Stimmrecht die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.



- (6) Abweichend vom Absatz 2 werden der Vorsitzende und der Schatzmeister auf der Gründungsversammlung für eine 3-jährige Amtszeit gewählt, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten.

§ 5c Kreismitgliederverwaltung

- (1) Die Kreismitgliederverwaltung ist für die Mitgliederbetreuung zuständig. Sie organisiert die Verwaltung der Mitgliederdaten und entscheidet über die Aufnahme und die Ausschluss-Empfehlungen von Mitgliedern des Kreisverbandes.
- a) Werden der Kreismitgliederverwaltung Verstöße gemäß Bundessatzung bekannt, ist der Sachverhalt aufzuklären.
- b) Ausschluss-Empfehlungen an den Kreisvorstand erfordern die Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern der Kreismitgliederverwaltung.
- (2) Die Kreismitgliederverwaltung führt ein Mitgliederregister unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften.
- (3) Die Mitglieder der Kreismitgliederverwaltung werden für einen Zeitraum von einem Jahr durch die ordentliche Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Wahl findet nur auf Antrag als geheime Wahl statt.
- (4) Die Kreismitgliederverwaltung besteht mindestens aus:
- a) Dem Sprecher der Kreismitgliederverwaltung und
- b) 4 Beisitzern
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kreismitgliederverwaltung aus, wird die Nachwahl auf der folgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom Kreisvorstand gewähltes Mitglied des Kreisverbandes kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 6 Finanz- und Schiedsordnung

- (1) Es gilt jeweils die aktuelle Fassung der Landessatzung. Sie ist somit rechtlich gültiger Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Auflösung und / oder Verschmelzung

- (1) Ein Beschluss über Auflösung und/oder Verschmelzung des Kreisverbandes muss durch eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern gefasst werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Kreisverbandes dem Landesverband zugeschrieben. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft neben der zwingenden Zustimmung des Landesverbandes einer 75%-igen Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Ergänzend gelten die Vorschriften der Bundes- als auch der Landessatzung.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreises Pinneberg am 03. September 2023 in Uetersen.